

Bekanntmachung Nr. 016/2024 vom 20.03.2024

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler vom 02.10.2003

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler beschlossen:

Artikel I

Präambel

IV. Grabstätten und Aschestreufeld

- § 11 Arten der Grabstätten
(...)
- § 15 e Aschestreufeld
(...)

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten einschließlich des Aschestreufeldes bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) (...)

§ 15 e Aschestreufeld

- (1) Auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) kann die Asche des Verstorbenen durch Verstreuerung beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.
- (2) Das Aschestreufeld wird zentral auf dem Friedhof des Stadtteils Baesweiler angelegt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle auf dem Aschestreufeld.

- (3) Grabmale bzw. sonstige bauliche Anlagen sowie das Ablegen von Blumen, Kerzen o. ä. sind auf dem Aschestreufeld nicht gestattet. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann nach gestalterischen Vorgaben des Friedhofsträgers eine Plakette mit dem Namen, Geburts- sowie Sterbedatum des Verstorbenen an einer seitens des Friedhofsträgers errichteten Vorrichtung im Bereich des Aschestreufeldes angebracht werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 016/2024) zur Änderung der Friedhofssatzung für die Stadt Baesweiler stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.03.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, in der zurzeit geltenden Fassung, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 14.03.2024

*Der Bürgermeister
Froesch*